

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diöcese.

Inhalt: I. Fragen für die Pastoral-Conferenzen im Jahre 1875. — II. Fragen für die theologischen Elaborate im Jahre 1875. — III. Bestimmung der Pfarreconcurs-Prüfungen pro. 1875. — IV. Abholung der hl. Oele am Gründonnerstage. — V. Mittheilung der Ministerial-Verordnung, mit welcher eine Instruktion für Hebammen erlassen wird. — VI. Mittheilung der Ministerial-Verordnung betreffend den Transport und die Ausgrabung von Leichen. — VII. Mittheilung des Ministerial-Erlasses betreffend das Vorgehen in Kirchen- und Pfarrbaufällen. — VIII. Weisung, betreffend die Vorlage der Verpflegs-Kostenausweise und Todfalls-Verzeichnisse der Findelkinder. — IX. Knabenseminars-Rechnung vom Solar-Jahre 1874. — X. Taufstimmten-Stipendien-Ausschreibung. — XI. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Im Laufe des Jahres 1875 haben die Pastoral-Conferenzen in der vorgeschriebenen und bisher üblichen Weise unter Vorsitz und Leitung des Herrn Dechanten des Conferenz-Ortes, an den nachfolgenden Stationen abgehalten zu werden:

1. Zu Altenmarkt, für die Decanate Altenmarkt und Schallthal.
2. Zu Cilli, für die Dekanate Cilli, Neukirchen und Tüffer.
3. Zu Drachenburg für dieses Dekanat.
4. Zu Fraßlau für dieses Dekanat.
5. Zu St. Georgen a. d. Stainz für dieses Dekanat.
6. Zu Gonobiz, für die Dekanate Gonobiz und Windisch-Feistritz.
7. Zu Röttsch, für die Dekanate Röttsch und Zirkobiz.
8. Zu St. Leonhard in W. B. für dieses Dekanat.
9. Zu St. Marein, für die Dekanate St. Marein und Rohitsch.
10. Zu Oberburg für dieses Dekanat.
11. Zu Pettau, für die Dekanate Pettau, Großsonntag und Sauritsch.
12. Zu Mann für dieses Dekanat.
13. Zu Saldenhofen, für die Dekanate Saldenhofen und Mahrenberg.
14. Zu Marburg, für die Dekanate Marburg und Jahring.

Zu Marburg wird die Conferenz in der fürstbischöflichen Residenz am 5. Oktober stattfinden; für jede der anderen Stationen hat der Herr Dechant des Conferenz-Ortes den Conferenz-Tag zu bestimmen und solchen rechtzeitig den betreffenden Seelsorgern bekannt zu geben und unter Einem auch dem Ordinariate anzuzeigen; jedoch wird bemerkt, daß die Conferenzen in dem Zeitraume vom 1. Mai bis Ende Juli abzuhalten und die bezüglichlichen Protokolle bis Ende August dem Ordinariate in Vorlage zu bringen sind. Den Gegenstand der Besprechung an den vorgenannten Stationen bilden folgende Conferenzfragen:

1.

Im § 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über „die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche“ heißt es im letzten Alinea:

„Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.“

Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, daß ein Pfarrkind sich auf die Vorladung seines Seelsorgs-Vorstehers nicht freiwillig stellen dürfe, sondern, daß es zum Erscheinen behufs Einvernehmung vom Pfarrer (Curaten) allein nicht gezwungen werden könne.

1650/1875
VISOKOŠOLSKA IN ŠTUDIJSKA KNJIZNICA
MARIBOR

1

p-1975/1615

Es fragt sich nun, in welchen Fällen kann der Seelsorger (Pfarrer, Curat) das *brachium saeculare* in Anspruch nehmen behufs Einvernehmung eines Pfarrkinds in einer seelsorglichen Angelegenheit, und in welcher Weise hat diese Inanspruchnahme zu erfolgen? insbesondere an Wen hat sich der Seelsorger diesfalls zu wenden?

2.

Das Ordinariat ist zur Kenntniß gelangt, das hie und da ein Hilfspriester (Kaplan) namentlich Abends nicht am pfarrlichen Tische speise und sich selbst verköstete.

Dies widerstreitet ausdrücklichen Diöcesan-Vorschriften. Aus welchen Ursachen geschieht dies und was hat es manchmal für Folgen?

3.

Die Zahl der Volksschulen in den einzelnen Pfarrbezirken mehrt sich immer.

Welche sind die hauptsächlichsten Schwierigkeiten für die Seelsorger mancher Pfarre (Curatie), in den entfernteren Schulen den Religionsunterricht in den hiezu bestimmten Stunden zu ertheilen?

Wie können diese Schwierigkeiten wenigstens theilweise behoben werden?

Es ist auch die Frage in reifliche Erwägung zu ziehen: überhaupt ob und unter welchen Cautele es rathlich sei, den weltlichen Lehrer in den ob erwähnten Fällen mit dem Religions-Unterrichte zu betrauen? und welchen Eindruck dies auf die gläubigen Pfarrleute machen würde?

II.

Im Jahre 1875 sind von den zur Ausarbeitung verpflichteten Diöcesanpriestern nachstehende theologische Fragen schriftlich zu beantworten und sind die Elaborate zeitrecht an das betreffende F. V. Dekanalamt einzuschicken.

I.

Indulgentiarum usum populo christiano revera salutarem esse, et moralem segnitiam non fovere probetur.

II.

Quid est conscientia?

Teneturne homo conscientiam suam sequi?

Quare? Num semper?

Anmerkung. Diese beiden Fragen sind in der lateinischen Sprache zu beantworten.

III.

Eine Predigt, in deutscher oder slovenischer Sprache, zur Schlussfeier des heurigen Jubiläums, und zwar mit Zugrundelegung des Textes: „*Pax Christi exultat in cordibus vestris, in qua et vocati estis in uno corpore, et grati estote.*“ (Coloss. III, 15).

Im ersten Theile ist abzuhandeln: Wer sich der Gnaden des Jubiläums würdig theilhaft machte, hat nun den Frieden mit Gott.

Im zweiten Theile: Der Gott angenehmste Dank dafür besteht in der Bewahrung dieses seines Friedens. Nothwendigkeit und Mittel dieser Bewahrung.

Anmerkung. Die beiden Theile der Predigt sind vollständig auszuarbeiten; der Eingang und Schluß können bloß skizzirt werden.

III.

Die allgemeine Pfarrconcurs-Prüfung wird auch im laufenden Jahre in der fürstbischöflichen Residenz zu Marburg zweimal abgehalten werden u. z. am 11., 12. und 13. Mai; 14., 15. und 16. September.

Die Gesuche um Zulassung zur Concurrs-Prüfung sind durch das betreffende F. V. Dekanalamt wenigstens 14 Tage früher anher einzusenden.

IV.

Die Abholung der hl. Oele hat, wie alljährlich, am Gründonnerstage in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei allhier zu geschehen. Für die Reinigung der Delgefäße ist die erforderliche Sorgfalt zu tragen.

V.

Auszug aus der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874, mit welcher eine Instruktion für Hebammen erlassen wird. (Rchsgsgbl. 1874. St. IX. Nr. 32.)

Hebammen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den k. k. österreichischen Ländern erworben haben und die Hebammenkunst daselbst ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruktion zu benehmen:

§. 1.

Hebammen müssen zunächst den Ort, in welchem sie ihre Praxis ausüben wollen, der betreffenden politischen Behörde I. Instanz (der Bezirkshauptmannschaft, dem Stadtmagistrate) unter gleichzeitiger Vorweisung ihres Diplomes anzeigen und sich sodann unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige bei dem Vorstande der betreffenden Ortsgemeinde ihres Domicils, beziehungsweise bei der Orts-Polizeibehörde, melden, woselbst sie auch ihre jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machende Wohnung, sowie jeden allfälligen Wohnungswechsel anzuzeigen haben.

§. 2.

Die Hebammen sind der politischen Behörde I. Instanz, beziehungsweise dem Amtsärzte derselben unmittelbar untergeordnet.

§. 4.

Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen und nüchternen Lebenswandels befleißigen, und Gebärenden, die ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob bei Tag oder Nacht, mit aller Bereitwilligkeit und allem Fleiße den nöthigen Beistand leisten.

Die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen sollen sie gewissenhaft bewahren, außer sie wären durch die bestehenden Gesetze oder durch directe amtliche Aufforderung verpflichtet, hievon der competenten Behörde die erforderliche Mittheilung zu machen.

§. 5.

Sie dürfen sich während des Geburtsaktes von der Gebärenden nicht entfernen, und bei Gefahr drohenden Erscheinungen, wie Ohnmachten, Fraisen u. dgl., besonders aber bei vorhandenem oder drohenden Blutsturze die Gebärenden nicht früher verlassen, als bis mit größter Wahrscheinlichkeit jede Gefahr beseitigt oder anderweitige Hilfe herbeigeschafft ist.

§. 6.

Bei schweren und regelwidrigen Geburtsfällen, welche eine Instrumentalhilfe erfordern können, sind die Hebammen bei schwerer Verantwortung verpflichtet, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer (Arzt oder Wundarzt) herbeirufen zu lassen.

Es ist ihnen auf das Strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ohne zwingende Noth selbst solche Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht.

§. 7.

Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulniß wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrtten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber ihre durch mindestens eine halbe Stunde fortgesetzten Bemühungen ganz und gar erfolglos geblieben sind.

§. 8.

Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, innerhalb 24 Stunden dem mit der Führung der Geburts-Register betrauten Organe des Ortes, wo die Niederkunft stattgefunden hat, angezeigt werde.

§. 9.

Bei Geburt eines lebensschwachen, scheinotdten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und selbe, wenn die Eltern, oder bei einem unehelichen Kinde die Mutter desselben keine Einsprache erheben, auch wohl selbst vorzunehmen.

§. 10.

Bei strenger Verantwortung und Bestrafung ist es aber den Hebammen verboten, das Kind einer Mutter, die keiner christlichen Confession angehört, ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, beziehungsweise ein uneheliches Kind ohne Einwilligung der Kindesmutter, der Nothtaufe zu unterziehen.

§. 11.

Jede vollzogene Nothtaufe ist von der Hebamme dem betreffenden Ortsseelsorger, welchem die Führung der Taufmatrikel obliegt, anzuzeigen.

Die Hebamme ist überdies verpflichtet, eben diesem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen mit strengster Gewissenhaftigkeit und voller Wahrheit mitzutheilen, was ihr über den Namen der Kindesmutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt ist.

Zu diesem Zwecke wird auch gefordert, daß die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes selbst gegenwärtig sei.

§. 12.

Den Hebammen obliegt es auch, die Veranstaltung zu treffen, daß alle todtgeborenen Kinder, ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung, der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau unterzogen werden.

§. 14.

Jede Hebamme ist verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde unverweilt die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindes tödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 15.

Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschlebung oder Verwechslung eines Kindes selbst herbeiführt, oder aber bei einem solchen strafbaren Unternehmen als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht, bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen, verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 16.

Wird eine Hebamme von der politischen oder von einer Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat dieselbe jederzeit nach ihrem besten Wissen genau das anzugeben, was sie im gegebenen Falle durch die Untersuchung fand.

Lasser m. p.

VI.

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, (Rchsgsgbl. St. XVII. Nr. 56), betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen.

Durch die Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Zahl 1452. St. M. und des Ministeriums des Innern vom 3. August 1871, Zahl 9404, ist den politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise den dermaligen Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenen Statuten den Magistraten, die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde, zugewiesen worden.

Nunmehr werden die nämlichen politischen Behörden I. Instanz auch ermächtigt, über Gesuche von Parteien um Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden.

Unter Aufrechthaltung der für die Ausfertigung von Leichenpässen giltigen Bestimmungen wird rücksichtlich des Transportes von Leichen nach einem Friedhofe, welcher nicht zum Sterbeorte gehört, und rücksichtlich der Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten verordnet, wie folgt:

1.

In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll und zu allen obenbezeichneten Leichenausgrabungen, muß die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz nachgesucht werden.

2.

Grundsätzlich ist sowohl der in Rede stehende Transport einer Leiche überhaupt als auch insbesondere die Ausgrabung einer Leiche in allen jenen Fällen zu verweigern, in welchen von dem hierüber einvernommenen Amts-

ärzte der Vorgang rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird.

Hiernach sind auch alle Leichen, bei deren beabsichtigten Abtransportirung die theils allgemeinen, theils im besonderen Falle vorzuschreibenden Sanitätsvorschriften aus was immer für Gründen nicht eingehalten werden können, ohne Unterschied der Confession der Verstorbenen, auf einem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen.

3.

Bei jeder als zulässig erkannten Transportirung, beziehungsweise Ausgrabung und Transportirung von Leichen oder Leichenresten, sind die dem speciellen Falle entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen, und ist deren genaue Durchführung durch die persönliche und verantwortliche Intervention eines zur bezüglichen Amtshandlung abgeordneten Sanitätsorganes zu überwachen.

Das Sanitätsorgan hat die vorgenommene persönliche Ueberwachung auf dem Leichenpasse zu bestätigen.

4.

Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach den Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden;
- b) bei einer Transportdauer von 24 Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und innen allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein.

Der innere Sarg muß möglichst luftdicht geschlossen, beziehungsweise verpicht oder verlöthet sein.

Der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen.

Der Doppelsarg muß überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden;

- c) bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnliche Versargung als genügend erkannt werden darf, oder ob besondere Vorrichtungen anzuordnen sind;
- d) bei Transporten über eine Meile Entfernung und von einer 24 Stunden nicht erreichenden Dauer, hat ein Doppelsarg wie in b) in Anwendung zu kommen.

Das Vorschreiben der Befestigung der Leiche ebenso des Gebrauches einer den Doppelsarg umschließenden Holzkiste, hängt von den Umständen ab.

In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umständen können in jedem Falle auch andere hier nicht genannte Vorsichtsmaßregeln bei der Versargung, wie die Anwendung eines fäulnißhemmenden Ausfüllungsmittels und dergleichen angeordnet, oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorrichtungen insoweit gestattet werden, daß der Wahrung der öffentlichen Gesundheit keinerlei Abbruch geschieht.

Zur neuen Versargung und zur Verpackung von ausgegrabenen Leichen oder Leichenresten müssen zweckentsprechende ähnliche Vorrichtungen angeordnet werden.

5.

Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken:

- a) Daß selbe bei kühler Temperatur (in der kälteren Jahreszeit, sonst in den frühen Morgenstunden) und unter Abhaltung aller unnöthigen Zuseher vorgenommen werden;
- b) daß die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den anwesenden Personen ab-, nicht aber denselben zugewehrt werden;
- c) daß der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel möglichst getilgt werde;
- d) daß die ausgegrabene Leiche (beziehungsweise die Ueberreste derselben) unverzüglich in einen nächst dem Grabe bereit gehaltenen neuen vorschriftsmäßigen Sarg gelegt und dieser sofort gut geschlossen werde.

6.

Für Leichentransporte ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsorte in der verhältnißmäßig kürzesten Zeit ermöglicht wird.

7. Zum Transporte mit Zugthieren sind vollständig geschlossene Wägen oder, wo dies nicht möglich ist, doch mindestens anständige und vollkommen gedeckte Fuhrwerke, ohne Beigabe anderweitiger Frachstücke, in Verwendung zu nehmen.

Einer solchen Leichenfuhr ist außer dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben. Beide Personen sind dafür verantwortlich, daß die Fahrt nur in der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde.

8. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Dasselbst ist der anlangende Transport durch eine von der politischen Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschaufundes bezüglich der vorschriftmäßigen Versargung und Verpackung zu prüfen.

9. Das Oeffnen von derlei angelangten Särgen darf nur über behördlichen Auftrag vorgenommen werden. Insbesondere darf das Oeffnen der Särge behufs Vornahme der rituellen Waschungen israelitischer Leichen in allen hieher gehörigen Fällen nicht gestattet werden.

VII.

Erlaß des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. November 1874, Zahl 16944 an alle Länderchefs, betreffend das Vorgehen in Kirchen und Pfarrbauten. (Verordnungsblatt des Ministers für Cultus und Unterricht 1874. St. XXVI. Nr. 61.)

In Folge der wiederholten Wahrnehmung, daß in Kirchen- und Pfarrbaufällen auf gleichzeitige Ein-, Um- oder Auspfarrungs-Verhandlungen nicht Rücksicht genommen wird, woraus vielfacher Streit über die Concurrenz-Verbindlichkeiten entsteht, sehe ich mich zu nachfolgenden Anordnungen bestimmt:

1. Während eine Ein-, Um- oder Auspfarrungs-Verhandlung schwebt, ist die Ausführung von Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in den theilnehmenden Pfarrsprengeln nach Thunlichkeit zu vermeiden.

2. Läßt sich die Ausführung des Baues nicht verschieben, so ist auf die vorbezeichnete Verhandlung Rücksicht zu nehmen und womöglich durch ein gütliches Uebereinkommen festzustellen, ob für den Fall des Zustandekommens der Ein-, Um- oder Auspfarrung die neueintretenden Pfarrangehörigen an der Baulast Theil zu nehmen haben oder die austretenden von derselben befreit sein sollen.

3. Läßt sich ein solches Uebereinkommen nicht erzielen, so ist bei Entscheidung über eine streitige Concurrenzpflicht innerhalb der katholischen Kirche zur Richtschnur zu nehmen, daß nach §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 zur Errichtung neuer Pfarrbezirke, sowie zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden die staatliche Genehmigung erfordert wird, und daß daher eine Ein-, Um- oder Auspfarrung erst dann als vollzogen gilt, wenn die kirchliche, sowie die staatliche Zustimmung zu derselben rechtskräftig ertheilt ist.

In gleicher Weise ist bei den anderen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften darauf zu achten, ob alle für die Ein-, Um- oder Auspfarrung gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, zu welchen regelmäßig auch die staatliche Zustimmung gehört, eingetroffen sind.

VIII.

Die hochl. k. k. Statthalterei hat unter 20. Jänner l. J. Nr. 513 Nachfolgendes anher eröffnet:

„Der ungleichmäßige Vorgang bei Vorlage der die Findelkinder betreffenden Ausweise hat Anlaß gegeben, auf Grund der Gubernial-Verordnungen vom 10. Juni 1835, Z. 8666, vom 19. Mai 1856, Z. 7284, betreffend die Musterungs- und Verpflegskosten-Ausweise, und vom 16. März 1842, Z. 2193, betreffend die Todfalls-Ver-

zeichnisse, zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens, die politischen Unterbehörden anzuweisen, sämtliche Seel-
forger, innerhalb deren Sprengeln sich Findelkinder in der Provinzial-Verpflegung befinden, aufzufordern, die Ver-
pflegskosten-Ausweise und gleichzeitig mit diesen das pfarramtlich gefertigte, aus dem Sterbeprotokolle gezogene Tod-
falls-Verzeichniß der Findlinge (eventuell die negative Anzeige) u. z. für die Zeitperiode, für welche die Verpflegs-
Ausweise lauten, nur im Wege der politischen Behörde zur weiteren Vorlage an die Versorgungsanstalten-Verwaltung
bringen zu wollen, weil nur auf diese Weise eine genaue Evidenzhaltung der Findlinge ermöglicht ist."

Hievon werden die wohlw. Pfarr- (Curatial-)Aemter mit der Aufforderung zur genauen Erfüllung
dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt.

IX.

Jahres-Rechnung

über sämtliche Empfänge und Ausgaben für das F. B. Knabenseminar „Maximilianum“ in Cilli,
vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1874.

Post- Nr.		Empfänge		Ausgaben	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	A. Empfänge:				
1	Kassarest vom Solarjahre 1873	83	60	—	—
2	Vom Hochw. F. B. Consistorium	125	—	—	—
3	An Hauszins	916	32	—	—
4	„ Interessen von Activ-Capitalien	26	—	—	—
5	„ Pachtshilling vom Hausgarten	22	91	—	—
6	„ Erlös von den verkauften Einrichtungsstücken des Maximilianums	490	49	—	—
	Summe der Empfänge:	1664	32	—	—
	B. Ausgaben:				
1	An Unterstützungen der in Cilli studirenden Zöglinge	—	—	651	—
2	„ Steuern, Feuer-Affekuranz u. c.	—	—	284	32
3	„ Hausreinigung	—	—	16	72
4	„ Beleuchtung	—	—	3	60
5	„ Remuneration für den Hausmeister	—	—	16	50
6	Außerordentliche Auslagen	—	—	62	89
7	Bau-reparaturen	—	—	150	81
	Summe der Ausgaben:	—	—	1185	84

Wird von der Empfangssumme pr. 1664 fl. 32 fr.

abgezogen die Ausgabssumme pr. 1185 fl. 84 fr.

so zeigt sich am Schluß des Solarjahres 1874 ein Barrest von . . . 478 fl. 48 fr.

welcher als Empfang in die Rechnung pro 1875 übertragen wird.

Cilli, am 14. Jänner 1875.

Johann Krusič,

Religionsprofessor am k. k. Gymnasium zu Cilli.

Rechnung

über die Empfänge und Ausgaben des F. B. Knabenseminars „Maximilianum“,
vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1874.

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Empfänge:				
	A. Kassa stand am Ende des Solarjahres 1873.				
	Raut vorjähriger Rechnung war der Activstand mit Ende Dzbr. 1873:				
1	An Capitalien	16204	95	—	—
2	An Barschaft	—	—	762	35 1/2
	B. Neue Empfänge:				
3	Interessen von Activ-Capitalien	—	—	1047	98
4	Agio	—	—	2	92
5	Ertragniß der Weinfesung vom Gruszkovec-Weingarten im J. 1874	—	—	351	—
6	Die Gesamt-Einnahme des Herrn Joh. Krusič, Religionsprofessor in Cilli, vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1874, laut obiger Jahres-Rechnung	—	—	1664	32
7	Der Kauffchilling für das verkaufte Maximilianum-Haus in Cilli, 28,000 fl., davon . . . a) bar bezahlter Betrag	—	—	23000	—
	 b) auf das Haus intabulirtes Capital	5000	—	—	—
8	Vom Herrn Dr. Carl Zpavec für das Maximilianum eingehoben:				
	a) vom Dezember 1871 bis 25. November 1873	—	—	811	70
	b) vom 25. November 1873 bis Ende des Jahres 1874	—	—	12	50
9	Zuwachs an Capitalien	24100	—	—	—
	Summe der Empfänge:	45304	95	27652	77 1/2
	Ausgaben:				
1	An Unterstützungen der in Marburg stud. Maximilianums-Zöglinge				
	a) vom 1. Jänner bis Ende Juli 1874 167 fl.				
	b) vom 1. October bis Ende Dezember 1874 33 fl.	—	—	200	—
2	An Unterstützung eines in Pettau stud. Zöglings des Maximilianum vom 1. October bis Ende Dezember 1874	—	—	9	—
3	An Unterstützungen der in Cilli stud. Maximilianums-Zöglinge laut obiger Jahres-Rechnung des Herrn Relig.-Prof. Joh. Krusič				
	a) vom 1. Jänner bis Ende Juli 1874 498 fl.				
	b) vom 1. October bis Ende Dezember 1874 153 fl.	—	—	651	—
4	Die anderen Auslagen des Herrn Professor Krusič betragen	—	—	534	84
5	Zu Händen des Herrn Professors Krusič verbliebene Barschaft	—	—	478	48
6	Dem Herrn Professor Krusič übermittelt	—	—	125	—
7	Für Bearbeitung des Weingartens in Gruszkovec	—	—	350	—
8	Auf Steuern	—	—	25	40
9	Auf Gebühren-Aequivalent	—	—	62	93
10	Auf Postporto, Stempel, Legalisirungen zc.	—	—	29	40
11	Das Expensar des Herrn Dr. Zpavec				
	a) vom Dezember 1871 bis 25. November 1873	—	—	185	65
	b) vom Dezember 1873 bis Ende des Jahres 1874	—	—	14	13
12	Capitalisirt	—	—	24100	—
	Summe der Ausgaben:	—	—	26765	83

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Wird von der Empfangssumme per	45304	95	27652	77 $\frac{1}{2}$
	abgezogen die Ausgabssumme per	—	—	26765	83
	so ergibt sich am Schlusse des Solarjahres 1874 der Stand				
	der Capitalien mit	45304	95	—	—
	und eine Cassabarschaft von	—	—	886	94 $\frac{1}{2}$
	Stammvermögen des Maximilianums:				
1	Privat-Schuldbriefe	23004	95	—	—
2	Staatsschuldverschreibungen:				
	a) Nr. 9762 ddo. 1. April 1870 (Silberrente)	3000	—	—	—
	b) Nr. 5680 ddo. 1. Jänner 1870 (Silberrente)	200	—	—	—
	c) Nr. 537 ddo. 1. November 1869 (Papierrente)	3600	—	—	—
	d) Lose vom Jahre 1860	600	—	—	—
	e) Krainerische Grundentlastungs-Obligation	100	—	—	—
	f) 7 Stück Staatsschuldverschreibungen, à 100 fl. Papierrente				
	(nicht vinkulirt)	700	—	—	—
3	Sparcassbücheln	10500	—	—	—
4	Grazer Versatzamts-Schuldscheine	3600	—	—	—
	Summe:	45304	95	—	—
5	Realitäten: Ein Weingarten in Gruszkovec in der Pfarre St. Barbara bei Ankenstein				

Rechnung

über die Empfänge und Ausgaben des F. B. Knabenseminars „Victorinum“, vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1874.

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Empfänge:				
	A. Kassastand am Ende des Solarjahres 1873.				
	Laut vorjähriger Rechnung war der Activstand mit Ende Dzbr. 1873:				
1	An Capitalien	24118	80	—	—
2	An Barschaft	—	—	1358	$\frac{1}{2}$
	B. Neue Empfänge:				
3	Interessen von Activ-Capitalien	—	—	972	82
4	Agio	—	—	4	62
5	Miethzins vom Victorinum-Hause in Marburg	—	—	500	—
6	Pachtschilling vom Weingarten i. d. Kolof v. 1. Nov. 1872 bis hin 1873	—	—	100	—
7	Erträgniß der Fehsung des Weingartens in Allerheiligen (1874) .	—	—	800	—
8	Rückgezahlte Capitalien	—	—	550	—
9	Vom Herrn Dr. Jpavec für das Victorinum eingehoben u. verrechnet:				
	a) vom Dezember 1871 bis 25. November 1873	—	—	808	66
	b) vom Dezember 1873 bis Ende des Jahres 1874	—	—	450	—
10	Zuwachs an Capitalien	1100	—	—	—
11	Aus dem Verlasse des Hr. Pfarrers Jaklin von Hl. Kreuz b. Luttenb.	—	—	100	—
	Summe der Empfänge:	25218	80	5644	10 $\frac{1}{2}$

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Ausgaben:				
1	An Unterstüzungen der in Marburg studirenden Victorinums-Zöglinge				
	a) vom 1. Jänner bis Ende Juli 1874	454	88		
	b) vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1874	181	20		
2	An Unterstüzungen der am Realgymnasium in Pottau studirenden „Victorinums“-Zöglinge:			636	8
	a) vom 1. Jänner bis Ende Juli 1874	54			
	b) vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1874	120		174	—
3	Stempelmarken und Postporto	—	—	6	99
4	Gebühren-Aequivalent	—	—	156	20
5	Steuern	—	—	132	26
6	Feuer-Affekuranz	—	—	8	36
7	Bearbeitung des Weingartens in Allerheiligen und Steuern	—	—	300	—
8	Bearbeitung des Weingartens in der Koloß und Steuern	—	—	300	—
9	Capitalisirt	—	—	1100	—
10	Vorschuß an Herrn Dr. Carl Zpavec	—	—	300	—
11	Herr Dr. Zpavec hat für das „Victorinum“ beausgabt und verrechnet:				
	a) vom Dezember 1871 bis 25. November 1873	—	—	902	61½
	b) vom Dezember 1873 bis Ende des Jahres 1874	—	—	548	4
12	Das Expenjar: a) vom Dezember 1871 bis 25. November 1873	—	—	138	4
	b) vom Dezember 1873 bis Ende 1874	—	—	23	24
	Zurückbezahlte Capitalien	550	—	—	—
	Uneinbringliche Capitalien aus dem Verlaße des selig. Herrn Curaten Voisek von Unter-St. Kunegund u. z.:				
	a) aus dem Schuldbriefe des Anton Čuč	119	fl. 7 fr.		
	b) aus dem Schuldbriefe des Veit Reich	50	fl.		
		169	7	—	—
	Summe der Ausgaben:	719	7	4725	82½
	Wird von der Empfangssumme per	25218	80	5644	10½
	abgezogen die Ausgabssumme per	719	7	4725	82½
	so ergibt sich am Schlusse des Solarjahres 1874 der Stand				
	der Capitalien per	24499	73	—	—
	und eine Cassa barschaft per	—	—	918	28
	Stammvermögen des Victorinums:				
1	Privat-Schuldbriefe	1586	93	—	—
2	Staatsschuldverschreibungen:				
	a) Nr. 9763 ddo. 1. April 1870 (Silberrente)	1900	—	—	—
	b) Drei Theilschuldverschreibungen à 10 fl.	30	—	—	—
	c) Staatschuld. Nr. 8602 ddo. 1. Oktbr. 1869 (Silberrente)	1250	—	—	—
	d) „ „ Nr. 25678 ddo. 1. Febr. 1870 (Papierrente)	9400	—	—	—
	e) „ „ Nr. 538 ddo. 1. Novbr. 1869 (Papierrente)	1000	—	—	—
	f) Steierische Grundentlastungs-Obligationen	1000	—	—	—
	g) Lose vom Jahre 1860	5600	—	—	—
	h) Staatsschuldverschreibung (nicht vinkulirt) 7 Stück, à 100 fl.	700	—	—	—
3	Sparrkassenebücheln	1432	80	—	—
4	Zwei Schuldscheine des Grazer-Versamtes	600	—	—	—
	Summe:	24499	73	—	—

5. An Realitäten:

- a) Weingarten in der Kolof, Pfarre hl. Dreifaltigkeit;
- b) Weingarten in Polensak;
- c) Weingarten in Allerheiligen bei Michalobjen;
- d) Ein Haus in Marburg.

Anmerkung:

Ertrag des Weingartens in Polensak im Jahre 1874:

4 Eimer Wein verkauft um 30 fl. — fr.

Die Ausgaben auf Bearbeitung und Steuern beliefen sich im Jahre 1874 auf . . . 72 fl. 54 fr.

daher eine Mehrausgabe von 42 fl. 54 fr.

welche der Hochw. Herr Pfarrer in Polensak Georg Stuhec bestritten hat.

Nachdem zu dessen Händen mit dem Schluß des Jahres 1873 ein Barrest von . . . 37 fl. 94 fr.

verblieben ist, so hat derselbe mit Schluß des Jahres 1874 eine Forderung von . . . 4 fl. 60 fr.

Die Forderung des Weingartens zu hl. Dreifaltigkeit bei Lichtenegg aus dem Jahre 1874 wurde noch nicht verkauft.

A n s w e i s

über die den Studirenden aus den Knabenseminars-Fonden des „Maximilianum“ und „Victorinum“ geleisteten Unterstützungen.

Namen der unterstützten Studirenden	Vom 1. Jänner bis letzten Juli 1874		Vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1874		Zusammen	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Maximilianer.						
I. In Cilli Studirende:						
Šetine Josef	21	—	—	—	21	—
Železinger Franz	28	—	—	—	28	—
Strasser Johann	30	—	—	—	30	—
Vrečko Franz	42	—	—	—	42	—
Vezenšek Matthäus	35	—	—	—	35	—
Pirkmaier Franz	21	—	—	—	21	—
Polh Johann	21	—	—	—	21	—
Preleznik Valentin	15	—	—	—	15	—
Aškerc Anton	28	—	12	—	40	—
Čepin Vincenz	21	—	9	—	30	—
Kolenc Jakob	21	—	9	—	30	—
Košan Johann	28	—	12	—	40	—
Povalej Michael	35	—	15	—	50	—
Hribernik Jakob	42	—	18	—	60	—
Hriberšek Peter	21	—	9	—	30	—
Lemež Anton	21	—	12	—	33	—
Ivane Johann	21	—	9	—	30	—
Novak Franz	21	—	9	—	30	—
Preskar Johann	26	—	12	—	38	—
Briner Johann	—	—	9	—	9	—
Zidanšek Josef	—	—	9	—	9	—
Kapler Johann	—	—	9	—	9	—
Summe	498	—	153	—	651	—

Namen der unterstützten Studirenden	Vom 1. Jänner bis letzten Juli 1874		Vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1874		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. In Marburg Studirende:						
Ambrož Vincenz	28	—	—	—	28	—
Sketa Josef	35	—	—	—	35	—
Jurančič Matthäus	5	—	—	—	5	—
Dekortí Josef	31	—	15	—	46	—
Jelovšek Martin	28	—	—	—	28	—
Strašek Franz	21	—	9	—	30	—
Rožanc Adolf	4	—	—	—	4	—
Fischer Andreas	15	—	9	—	24	—
Summe	167	—	33	—	200	—
III. In Pettau Studirende:						
Gaišek Andreas	—	—	9	—	9	—
B. Victoriner.						
I. In Marburg Studirende:						
Nedog Johann	28	—	—	—	28	—
Očgerl Jakob	28	—	—	—	28	—
Osenjak Martin	35	—	—	—	35	—
Vedernjak Franz	35	—	15	—	50	—
Čerič Jakob	21	—	9	—	30	—
Hergula Anton	28	—	—	—	28	—
Fistravec Josef	21	—	9	—	30	—
Krajnc Alois	21	—	9	—	30	—
Čiček Peter	21	—	9	—	30	—
Kaisersberger Anton	35	—	15	—	50	—
Dečko Johann	21	—	9	—	30	—
Ilešič Josef	21	—	9	—	30	—
Vras Markus	21	—	9	—	30	—
Kramberger Jakob	3	—	—	—	3	—
Sirk Stefan	35	—	15	—	50	—
Perko Franz	65	88	28	20	94	8
Kermek Filipp	15	—	9	—	24	—
Stolc Martin	—	—	9	—	9	—
Simonič Franz	—	—	9	—	9	—
Peitler Johann	—	—	9	—	9	—
Toplak Ignaz	—	—	9	—	9	—
Summe	454	88	181	20	636	8
II. In Pettau Studirende:						
Kramberger Jakob	21	—	—	—	21	—
Lastavec Franz	21	—	9	—	30	—
Skuhala Georg	12	—	9	—	21	—
Murko Mathias	—	—	9	—	9	—
Hvalec Mathias	—	—	30	—	30	—
Janžekovič Veit	—	—	9	—	9	—
Korošec Franz	—	—	9	—	9	—
Merc Jakob	—	—	9	—	9	—
Munda Franz	—	—	9	—	9	—
Nedelko Franz	—	—	9	—	9	—
Petek Anton	—	—	9	—	9	—
Šuta Franz	—	—	9	—	9	—
Summe	54	—	120	—	174	—

X.

Die nachstehende vom hochl. steierm. Landesauschuß unterm 14. I. M., Nr. 1917 dem Ordinariate mitgetheilte Verlautbarung wird dem wohlw. Curat-Clerus mit der Weisung mitgetheilt, sie in entsprechender Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stipendien-Verlautbarung.

Am landschaftl. Taubstummen-Institute zu Graz kommen für das Schuljahr 1875/76 nachfolgende Stiftungsplätze für lernfähige, gesunde und arme Taubstumme im Alter vom 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre zur Besetzung.

1. Eine landschaftl. Stiftung von jährlichen 70 fl. für taubstumme Kinder Steiermarks; die Verleihung geschieht durch den steierm. Landesauschuß.

2. Ein Franz Daffner'scher Stiftungsplatz von jährl. 70 fl.; die Verleihung erfolgt durch den steierm. Landesauschuß.

3. Fünf Franz Goldheim'sche Stiftungsplätze von jährl. 70 fl. für katholische und ehelich geborne Taubstumme. Die Präsentation gebührt dem F. B. Ordinariate zu Graz, die Verleihung der k. k. Statthalterei.

4. Eine Josefa Fürgott'sche Stiftung von jährl. 70 fl. für eheliche und katholische Kinder; mit Verleihung durch die k. k. Statthalterei auf Präsentation des F. B. Ordinariates zu Graz. Den Vorzug haben von dem Verwandten der Stifterin: Albrecht Kupferschmied abstammende eheliche Kinder.

5. Eine Simon Stoker'sche Stiftung von jährl. 90 fl.; durch Verleihung vom steierm. Landesauschuße.

6. Zwei Mitt. v. Ebenau'sche Stiftungsplätze von jährl. 70 fl. mit Verleihung durch die k. k. Statthalterei.

7. Die Baron Seßler'sche Stiftung mit jährl. 78 fl. 75 kr. für Taubstumme aus den Bezirken Kainberg, Leoben, Knittelfeld und Judenburg und in Ermangelungsfalle für dürftige taubstumme Kinder aus dem Brucker-Kreise und unter sonst gleichen Ansprüchen vorzugsweise einem solchen zu verleihen, dessen Vater unter den kaiserl. Fahnen gestanden ist. Die Verleihung geschieht durch den steierm. Landesauschuß über Präsentation des Stifters Herrn Bar. Victor v. Seßler-Herzinger.

8. Eine Josef Seßler'sche Stiftung à 70 fl. ö. W. jährlich für taubstumme katholische Kinder mittelloser Staatsdiener, Privatbeamten und Militärpersonen; endlich für Taubstumme der ärmsten Volksklassen. Die Präsentation gebührt dem Besitzer v. Großlobming Herrn Bar. Victor von Seßler-Herzinger, die Verleihung der k. k. Statthalterei.

9. Zwei Ignaz Döbauer'sche Stiftungsplätze mit jährlich 78 fl. 75 kr. für Taubstumme Steiermarks. Die Verleihung kommt der steierm. Sparkasse in Graz zu.

Die Gesuche um obige Stiftungen, belegt mit dem Taufschein, Impfungs-, Gesundheits- und Armuths-Zeugnisse, sowie mit der Bestätigung von Seite der landschaftlichen Instituts-Direktion über die Lernfähigkeit des Competenten, sind stylisirt an den steiermärkischen Landesauschuß an die Direktion des landschaftl. Taubstummen-Institutes zu Graz bis 15. April d. J. einzusenden.

Graz am 12. Februar 1875.

Vom steierm. Landesauschuße.

XI.

Diöcesan-Nachrichten.

Der Herr Pfarrer zu Čadram Johann Kunej ist zum F. B. Pavanter geistl. Rath ernannt worden.

Dem Titl. Herrn geistl. Rathe und Theologie-Professor Doctor Josef Ulaga ist die Dekanat-Hauptpfarre Sonobiz;

„ „ „ geistl. Rathe und Theologie-Professor Mathias Šinko die Pfarre Luttenberg;

Dem Herrn Josef Sever die Curatie St. Ulrich in Podgorje;

„ „ Anton Šohar die Pfarre St. Martin im Rosenthale;

„ „ Josef Kolarič die Pfarre St. Johann am Rasvor und

„ „ Josef Kunej die Curatie zu St. Jakob in Sobot verliehen worden.

Herr Johann Križanič, Doctor der Theologie wurde als provisorischer Professor des alten Bundes, und

„ Johann Skuhala als provis. Professor der Moral-Theologie an der F. B. theolog. Lehranstalt zu Marburg berufen.

„ Franz Pirkovič wurde als Provisor zu St. Ponkrat in Ober-Ponikl,

„ Vincenz Plaskan als Provisor zu St. Aegid bei Turjak und

Herr Anton Fischer sen. als Provisor zu St. Margarethen an der Pösnitz bestellt.

„ Michael Šumar wurde als Kaplan zu Dobova,

„ Bartlmä Voh als I. Kaplan zu Gonobiz,

„ Franz Ozmeč als I. Kaplan zu Luttenberg,

„ Franz Jug als I. Kaplan zu St. Magdalena in Marburg,

„ Josef Valenčák, neugeweihter Priester als Kaplan zu Doberna,

„ Georg Purgaj, neugeweihter Priester als Kaplan zu St. Johann am Draufelde,

„ Anton Breznik als II. Kaplan zu Maria-Rast angestellt.

Uebersetzt wurden die Kapläne:

Herr Anton Merčnik von Luttenberg nach Maria-Rast als I. Kaplan, und

„ Karl Tribnik von Maria-Rast nach Gonobiz als II. Kaplan.

In den Defizientenstand traten:

Herr Mathias Urlaub, Kurat zu Ober-Ponitz,

„ Michael Jeras, Kaplan zu Dobova,

„ Franz Polak, Kaplan zu Ober-Pulsgau.

Gestorben sind:

Herr Johann Čeh, Defizientpriester zu St. Dreifaltigkeit in W. B., am 13. Jänner,

„ Georg Jugovic, Defizientpriester zu Aftak in Krain, am 15. Jänner,

„ Josef Huber, Weltpriester der Brigner Diöcese, pens. Professor am k. k. Staats-Gymnasium zu Cilli, am 30. Jänner.

„ Franz Dreisiebner, Pfarrer zu St. Margarethen an der Pösnitz, am 2. März.

J. B. Savanter-Ordinariat zu Marburg,

am 5. März 1875.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.